



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 30.07.1986 - Änderung von ...

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27760

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung

Zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

vom 30.07.1986

- Änderung von Amtliche Mitteilungen Nr. 5/1984 -

Jahrgang 1986

30.7.1986 Nr. 5

Satzung

zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Vom 30.07.1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11.04.1984, veröffentlicht in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr. 5/1984 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich zu jedem Semester angeboten, in dem die Hochschule ein entsprechendes Studienangebot für Erstsemester bereitstellt. Für das WS findet die Eignungsfeststellung in der Regel im Monat September statt.

Eine Eignungsfeststellung zum SS ist je nach Bedarf im Zeitraum Ende März/Anfang April vorgesehen.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ist rechtzeitig vor Durchführung des Feststellungsverfahrens zu stellen. Spätestens sollen die Unterlagen 2 Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellung im Studentensekretariat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vorliegen. Der Termin des Feststellungsverfahrens wird den Bewerbern unmittelbar nach ihrer Anfrage mit der Zustellung der Antragsunterlagen bekanntgegeben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1986 in Kraft.
Sie wird in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität-
Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des
Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport-
wissenschaft - vom 22.04.1986 und des Senats der Universität-
Gesamthochschule-Paderborn vom 14.05.1986 und der Genehmigung
des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 20.06.1986 - II B 2 - 8031.7/130 -.

Paderborn, den 30.07.1986

Der Rektor

Friedrich Buttler

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)